

RS Vwgh 1984/5/24 84/16/0047

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.1984

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

AVG §66 Abs4;

GelVerkG §16;

GewO 1973 §25 Abs1;

GewO 1973 §342 Abs1;

GewO 1973 §342 Abs2;

GewO 1973 §344 Abs1;

1. AVG § 66 heute

2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. GewO 1973 § 25 gültig von 01.08.1974 bis 30.06.1993 aufgehoben durch BGBl. Nr. 29/1993

1. GewO 1973 § 342 gültig von 01.07.1993 bis 18.03.1994 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 194/1994

2. GewO 1973 § 342 gültig von 01.08.1974 bis 30.06.1993

1. GewO 1973 § 342 gültig von 01.07.1993 bis 18.03.1994 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 194/1994

2. GewO 1973 § 342 gültig von 01.08.1974 bis 30.06.1993

1. GewO 1973 § 344 gültig von 01.07.1993 bis 18.03.1994 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 194/1994

2. GewO 1973 § 344 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 399/1988

3. GewO 1973 § 344 gültig von 01.01.1977 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 253/1976

Rechtssatz

Der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen der Kammer der gewerblichen Wirtschaft kommt im Verfahren über einen Antrag auf Erteilung einer Taxikonzession nicht die volle Parteistellung, sondern nur das Recht zu, in einem begrenzten Umfang zur Frage der Konzession eine Äußerung bzw. ein Gutachten abzugeben und im Falle der Stattgebung des Konzessionsansuchens entgegen ihrem Antrag den Bescheid im administrativen Instanzenzug anzufechten. Der Zweck dieses prozessualen Mitwirkungsrechtes besteht in der Sicherstellung des Mitspracherechtes der gewerblichen Interessenvertretung in den Fragen der Erbringung des Befähigungsnachweises auf andere Weise als durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses sowie in den Fragen des Bedarfes und der Leistungsfähigkeit des Betriebes. "Sache" iSd § 66 Abs 4 AVG 1960 ist ausschließlich jener Bereich, in welchem dem Berufungswerber ein Mitspracherecht zusteht; in Fällen eines eingeschränkten Mitspracherechtes einer Partei kann

auf Grund der von ihr eingebrachten Berufung nicht über den Themenkreis hinausgegangen werden, in dem sie mitzuwirken berechtigt ist. (Hinweis auf E VS vom 3.12.1980, 3112/79, VwSlg 10317 A/1980) Der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen der Kammer der gewerblichen Wirtschaft kommt im Verfahren über einen Antrag auf Erteilung einer Taxikonzession nicht die volle Parteistellung, sondern nur das Recht zu, in einem begrenzten Umfang zur Frage der Konzession eine Äußerung bzw. ein Gutachten abzugeben und im Falle der Stattgebung des Konzessionsansuchens entgegen ihrem Antrag den Bescheid im administrativen Instanzenzug anzufechten. Der Zweck dieses prozessualen Mitwirkungsrechtes besteht in der Sicherstellung des Mitspracherechtes der gewerblichen Interessenvertretung in den Fragen der Erbringung des Befähigungsnachweises auf andere Weise als durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses sowie in den Fragen des Bedarfes und der Leistungsfähigkeit des Betriebes. "Sache" iSd Paragraph 66, Absatz 4, AVG 1960 ist ausschließlich jener Bereich, in welchem dem Berufungswerber ein Mitspracherecht zusteht; in Fällen eines eingeschränkten Mitspracherechtes einer Partei kann auf Grund der von ihr eingebrachten Berufung nicht über den Themenkreis hinausgegangen werden, in dem sie mitzuwirken berechtigt ist. (Hinweis auf E VS vom 3.12.1980, 3112/79, VwSlg 10317 A/1980)

Der zur Entscheidung über die Berufung einer Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe gegen einen Bescheid, mit dem eine Taxikonzession erteilt wurde, zufolge Säumnis der Berufsbehörde zuständig gewordene VwGH hat daher - anders als in jenen Fällen, in denen er auf Grund einer Berufung des Konzessionswerbers und nachfolgende Säumnis der Behörde zuständig wurde - bei der Beurteilung des Vorliegens der Verleihungsvoraussetzungen nicht über den Bereich des Mitspracherechtes der genannten Fachgruppe hinauszugehen, dh. insbesondere auch nicht die (von der Behörde zweiter Instanz bejahte) Frage der Zuverlässigkeit des Bfrs zu prüfen.

Schlagworte

Umfang der Abänderungsbefugnis Allgemein bei Einschränkung der Berufungsgründe beschränkte Parteistellung
European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1984:1984160047.X01

Im RIS seit

04.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at